



---

## Sachstand

---

### **Zur Ausweisung von Naturschutzgebieten** Voraussetzungen und Grenzen der Unterschutzstellung

**Zur Ausweisung von Naturschutzgebieten**

## Voraussetzungen und Grenzen der Unterschutzstellung

Aktenzeichen:	WD 8 - 3000 - 084/21
Abschluss der Arbeit:	25. August 2021
Fachbereich:	WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen und Grenzen der Unterschutzstellung gemäß BNatSchG</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Landesgesetzgebung am Beispiel von Mecklenburg- Vorpommern</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Naturschutz und Landschaftspflege gehören zur **konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes** (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG), von der der Bund in Gestalt des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> Gebrauch gemacht hat. Die Länder können hiervon durch Gesetz abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG).

Das Naturschutzgebiet ist die älteste und u.a. aufgrund seines strikten Veränderungsverbot ( § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) zugleich strengste Schutzgebietskategorie in Deutschland.<sup>2</sup> Im Folgenden werden die Voraussetzungen und Grenzen der Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach den Vorgaben des BNatSchG aufgezeigt sowie anhand der einschlägigen Kommentierung erläutert. Aufgrund der weiten Normfassung sowie des breiten Spektrums möglicher Schutzgegenstände und Schutzmaßnahmen können hier nur allgemeine Hinweise und typische Beispiele, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit gegeben werden. Die konkreten ökologischen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles können auch andere naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich machen.

Hinsichtlich abweichender und ergänzender landesrechtlicher Bestimmungen wird exemplarisch auf die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

## 2. Voraussetzungen und Grenzen der Unterschutzstellung gemäß BNatSchG

Norm	Norminhalt	Erläuterungen
§ 23 Abs. 1 BNatSchG	Schutzgegenstand:  <i>„Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“</i>	Den Gegenstand eines Naturschutzgebietes bilden Natur und Landschaft eines bestimmten Gebietes. Hinsichtlich der flächenhaften Ausdehnung enthält das BNatSchG keine Vorgaben. Das Gebiet muss aber so groß bemessen sein, dass die von ihm verfolgten Schutzzwecke erreicht werden können. <sup>3</sup> Einer Unberührtheit oder nur wenigen Berührtheit von Natur und Landschaft bedarf es nicht. Es besteht ein <b>breites Spektrum möglicher Schutzgegenstände</b> . <sup>4</sup> Geschützt werden auch der

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BNatSchG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf).

2 BeckOK UmweltR/Albrecht, 59. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 23 Rn. 1.

3 Frenz/Müggenborg-Appel, BNatSchG Kommentar, 3. Auflage 2021, § 23 Rn. 7.

4 Dieses Spektrum reicht bspw. von natürlichen Hochmoorresten, Urwaldrelikten und naturnahen Fließgewässern bis zu extensiv genutztem Grünland, aufgelassenen Steinbrüchen und nicht mehr genutzten Baggerseen. Selbst intensiv durch Land- oder Forstwirtschaft genutzte Flächen können in Betracht kommen. Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 95. EL Mai 2021, BNatSchG § 23 Rn. 5.

		Boden (bis zu einer für den Naturhaushalt im jeweiligen Schutzgebiet relevanten Tiefe), das Grundwasser sowie der Luftraum über dem Gebiet. <sup>5</sup>
§ 23 Abs. 1 BNatSchG	Schutzzwecke:  <i>„zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“</i>  <i>„aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen“</i>	Die Erfüllung eines der drei (allesamt gleichrangigen) Schutzzwecke genügt. Der Schutzzweckkatalog ist abschließend und abweichungsfest geregelt. Die Länder können keine anderweitigen Schutzzwecke einführen. <sup>6</sup>  Eine <b>Konkretisierung der wild lebenden Arten</b> muss im Rahmen der Unterschutzstellung (Festlegung des Schutzzweckes) erfolgen. Es muss sich dabei nicht um bedrohte oder gefährdete Arten handeln. Lebensstätten sind z.B. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, bei wandernden Tieren auch nur vorübergehende Aufenthaltsorte. <sup>7</sup> Auch Gebiete mit noch vorhandenem Potential zur Verbesserung des Artenschutzes kommen in Betracht. <sup>8</sup> Die Unterschutzstellung als Entwicklungs- oder Wiederherstellungsflächen erfordert ein hinreichend konkretes Entwicklungspotenzial und insofern wenigstens einen schutzwürdigen Mindestbestand von Natur und Landschaft. <sup>9</sup>  Beispiele: Ermöglichung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Geologie, Zoologie oder Botanik; Existenz von Gesteinsformationen, die Entwicklungen der Erdgeschichte erkennbar werden lassen; Gebiet mit Zeugnis über die geschichtliche oder geographische Entwicklung des Landes. <sup>10</sup>

5 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 23 Rn. 5.

6 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 23 Rn. 10; Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 23 Rn. 14.

7 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 23 Rn. 16.

8 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 23 Rn. 8 ff.

9 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 23 Rn. 24.

10 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 23 Rn. 12.

	„wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“	Seltenheit liegt vor, wenn das fragliche Gebiet, einzelne seiner Teile oder die Kombination einzelner Elemente bundes- bzw. landesweit <b>kaum vorkommen</b> (z.B. das Hochmoor). Schönheit richtet sich nach dem Empfinden eines <b>dem Naturgedanken aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters</b> . Eine hervorragende Schönheit ist erst dann anzunehmen, wenn sich das Gebiet von anderen schönen Naturlandschaften deutlich abhebt. <sup>11</sup>
§ 23 Abs. 1 BNatSchG	Erforderlichkeit der Unterschutzstellung zur Verwirklichung des Schutzzweckes/ <b>Übermaßverbot</b>	Die Unterschutzstellung ist erforderlich, wenn sich das Gebiet als schutzwürdig und schutzbedürftig erweist.  Die <b>Schutzwürdigkeit</b> eines Gebietes bemisst sich anhand des Schutzzweckes und setzt voraus, dass das Gebiet die in der Schutzzweckbestimmung bezeichneten Merkmale erfüllt, d.h. über einen besonderen Wert für die Verwirklichung des Schutzzweckes verfügt. Diese Feststellung lässt sich nur auf der Basis tatsächlicher Ermittlungen (Inaugenscheinnahme, vegetationskundliche/zoologische Erfassungen) treffen. Auch einzelne für sich betrachtet nicht schutzwürdige Flächen können in den Schutz einbezogen werden, wenn nur das Gebiet im Ganzen schutzwürdig ist. <sup>12</sup> Naturschutzgebiete dürfen zur Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Schutzgüter eingerichtet werden, sofern sich das Gebiet aufgrund ihres <b>reaktivierbaren Entwicklungs- oder Wiederherstellungspotenzials</b> (z.B. Eignung zur Wiedervernässung aus Gründen der Bodenbeschaffenheit) für die angestrebte Entwicklung und Wiederherstellung eignet. <sup>13</sup>  <b>Schutzbedürftigkeit</b> liegt vor, wenn das Ergreifen von Schutzmaßnahmen notwendig und der angestrebte Schutz aufgrund einer <b>abstrakten Gefährdungslage</b> vernünftigerweise geboten ist (z.B. Vorkommen eines seltenen Biotoptyps oder stark ge-

11 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 23 Rn. 30 ff.

12 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 8 f.

13 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 10.

		fährdeter Tier- und Pflanzenarten, hoher Erholungs- oder Besiedlungsdruck, Existenz abbauwürdiger Bodenschätze). <sup>14</sup> Die Bereitschaft betroffener Grundeigentümer zum Abschluss naturschutzvertraglicher Vereinbarungen stellt die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ebenso wenig in Frage wie der Umstand, dass einzelne Flächen bereits von einem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) erfasst sind oder sich in einem Wasserschutzgebiet befinden. <sup>15</sup> Das Naturschutzrecht verfolgt spezifische Zielsetzungen, die von anderen Unterschutzstellungen grundsätzlich nicht abgedeckt werden. <sup>16</sup>
§ 22 Abs. 1 S. 1 BNatSchG	Erklärung zum Schutzgebiet:  „Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung.“	„Erklärung“ meint eine Verlautbarung der jeweils zuständigen Stelle, bei der es sich um einen formellen, außenwirksamen und mit allgemeiner Verbindlichkeit ausgestatteten Rechtsakt handelt. <sup>17</sup> Der Akt der verbindlichen Festsetzung erfolgt üblicherweise in Gestalt einer <b>Rechtsverordnung oder Satzung</b> , welche ihrerseits auf einer landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen. <sup>18</sup>
§ 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG	Zwingende Mindestinhalte der Schutzzerklärung:  „Schutzgegenstand“	Das Bestimmtheitsgebot und der Grundsatz der Normenklarheit erfordern, dass die <b>Grenzen des zu schützenden Gebietes</b> – auch im Interesse betroffener Eigentümer – konkret und nachvollziehbar festgelegt werden, etwa durch textliche Umschreibungen (z.B. Katasterangaben), kartographische Darstellung oder Hinweis auf eine (als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene oder an einer zu benennenden Amtsstelle einsehbare) Landkarte. <sup>19</sup>

---

14 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 11.

15 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 12.

16 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 18.

17 BeckOK UmweltR/Albrecht (Fn. 2), § 22 Rn. 4.

18 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 23 Rn. 3 f.

19 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 20; BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 6.

	<p>„<i>Schutzzweck</i>“</p> <p>„<i>die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote</i>“</p>	<p>Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht von der Unterschutzstellung betroffen.<sup>20</sup> Bei fehlender Bestimmtheit ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. nur im Unschärfbereich der Rechtsnorm eine Teilnichtigkeit in Betracht kommt, welche die übrige Rechtsnorm unberührt lässt.<sup>21</sup></p> <p>Dem Akt der Unterschutzstellung muss mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit zu entnehmen sein, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird. Dies erfordert i.d.R. eine <b>am Einzelfall orientierte und möglichst ausführliche Beschreibung und Festlegung des zu erhaltenden Status Quo bzw. des anzustrebenden Zielzustands</b>.<sup>22</sup> Eine formel- oder floskelhafte Wiederholung von Gesetzesformulierungen genügt nicht.<sup>23</sup> Der Schutzzweck gilt als maßgebende Steuerungsgröße für die Reichweite des Schutzgebietes, für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen und für etwaige Erlaubnisse und Befreiungen.<sup>24</sup> Der <b>Konkretisierung des Schutzzwecks</b> kommt in der Praxis damit eine zentrale Bedeutung zu. Unzulänglichkeiten bei der Konkretisierung des Schutzzwecks führen zur Nichtigkeit der unterschutzstellenden Rechtsnorm.<sup>25</sup></p> <p>Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen <b>Ge- und Verbote bilden zentrale Inhalte einer Schutzzerklärung</b>. Es ist mit der notwendigen Klarheit und <b>Bestimmtheit</b> zum Ausdruck zu bringen, welche Handlungen zur Verwirklichung des Schutzzwecks vorzunehmen und welche zu unterlassen sind.<sup>26</sup> Formulierungsunklarheiten gehen</p>
--	---	---

20 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 5.

21 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 41.

22 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 21.

23 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 10.

24 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 8.

25 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 43.

26 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 22; BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 10.



	<p>fakultative Inhalte der Schutzzerklärung:</p> <p><i>„soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder [...] die erforderlichen Ermächtigungen hierzu“</i></p>	<p>im Zweifel zulasten der Behörde.<sup>27</sup> Die Ge- und Verbote richten sich i.d.R. gegen jedermann. Adressaten sind in v.a. die Eigentümer bzw. Besitzer der betroffenen Grundstücke, aber auch die ortsansässige Bevölkerung sowie Wanderer, Spaziergänger, Sportler und Jäger.<sup>28</sup> Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) können Ausnahmen von den Ge- und Verboten zulässig und geboten sein.<sup>29</sup></p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen können in die Schutzzerklärung integriert werden, wenn dies zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Gebiet im Interesse der Verwirklichung des Schutzzwecks verbessert oder wiederhergestellt werden muss (z.B. <b>Wiedervernässung eines Moores</b>). Unter solchen Bedingungen hat die Schutzzerklärung zumindest die von § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG geforderte Ermächtigung zu enthalten.<sup>30</sup> Die Ermächtigung muss Inhalt und Ausmaß der festzulegenden Maßnahmen klar erkennen lassen.<sup>31</sup> Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen richten sich i.d.R. nicht an Private. Ihre Durchführung obliegt den zuständigen Behörden.<sup>32</sup> Durch die Aufnahme in die Schutzzerklärung erlangen die Maßnahmen allerdings Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 Abs. 1 BNatSchG.</p>
§ 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG	formell-rechtliche Anforderungen der Unterschutzstellung:	Über die <b>Zuständigkeit</b> zur Wahrnehmung der Unterschutzstellungsaufgaben, die zu beachtenden <b>Verfahrensschritte</b> (insb. Auslegung von Unterlagen und Entwürfen, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung), die <b>Form der Verkündung</b> und

27 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 50.

28 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 15.

29 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 18.

30 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 23.

31 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 23.

32 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 21.

i.V.m. Landesrecht	„richten sich Form und Verfahren der Unterschutzstellung [...] nach Landesrecht“	das Inkrafttreten der Schutzzerklärungen befindet das jeweilige Landesrecht.
§ 63 BNatSchG	Mitwirkungsrechte	Bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder ist eine <b>Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen</b> durch Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten erforderlich (Abs. 2 Nr. 1). Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann (Abs. 4).
§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG	weitere materielle Anforderung:  <b>keine entgegenstehenden Raumordnungsziele</b>	Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) <sup>33</sup> . So kann sich ein Hinderungsgrund ergeben, wenn die Ziele der Raumplanung einer beabsichtigten Unterschutzstellung entgegenstehen. <sup>34</sup>
§ 2 Abs. 3 BNatSchG	<b>Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot</b> / Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:  <i>„Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und</i>	Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet steht der zuständigen Behörde – mit Ausnahme der unionsrechtlich im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ festgelegten Gebiete i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG – ein <b>weit gefasster Entscheidungsspielraum</b> hinsichtlich des „Ob“ der Unterschutzstellung, der räumlichen Abgrenzung des Gebietes sowie der konkreten Ausgestaltung der zu seinem Schutz bestimmten Ge- und Verbote zu. <sup>35</sup> Dem naturschutzrechtlichen Abwägungsge-

33 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, [https://www.gesetze-im-internet.de/rog\\_2008/ROG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/ROG.pdf).

34 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 23.

35 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 14.

	<i>gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“</i>	bot ist Genüge getan, wenn etwaig betroffenen Einzelinteressen durch ein in die Schutzzerklärung aufgenommenes System von <b>Ausnahme- und Befreiungsregelungen</b> Rechnung getragen ist, sodass ihre Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Einzelfallbeurteilungen möglich ist. <sup>36</sup> Zu diesen Interessen zählen in erster Linie die verfassungsrechtlich durch <b>Art. 14 Abs. 1 GG</b> geschützten Nutzungsinteressen der betroffenen Grundeigentümer. Für die Abwägung von Bedeutung sind etwa die Gewichtigkeit der konkret in Rede stehenden Naturschutzbelange und die Intensität der Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen. Insbesondere muss nach Erlass der Schutzzerklärung die <b>Privatnützigkeit</b> des Grundeigentums noch hinreichend gewahrt sein, was u.a. von der Einbettung des Grundstücks in die Natur und Landschaft („ <b>Situationsgebundenheit</b> “) sowie von dem Umfang bislang verwirklichter Nutzungen abhängt. <sup>37</sup>
§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG	Gebietszonierung:  <i>„Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden [...]“</i>  Umgebungsschutz:  <i>„[...] hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“</i>	Eine Zonierung kann sich bspw. zur <b>Ausweisung von sog. Totalreservaten</b> innerhalb von Naturschutzgebieten (Gebiete, die vor menschlichen Einflüssen weitestgehend geschützt und der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen) als notwendig und zweckmäßig erweisen. <sup>38</sup>  Der zweite Halbsatz des § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG sieht vor, dass die für den Schutz notwendige Umgebung im Interesse der Absicherung schutzwürdigen

36 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 28.

37 Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 3), § 22 Rn. 33 ff. Weitergehend zur Berücksichtigung von Eigentümerinteressen und Entschädigung: Wissenschaftliche Dienste (2021), Kurzinformation „Zur Wiedervernässung von Mooren“, WD 8 - 3000 - 081/21.

38 BeckOK UmweltR (Fn. 2), § 22 Rn. 25.

		ger Bereiche vor äußeren Einflüssen in die Gebietskulisse einbezogen werden kann („Pufferzonen“). <sup>39</sup>
§ 22 Abs. 3 BNatSchG	einstweilige Unterschutzstellung:  „Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. [...]“	Hintergrund der <b>Regelung zur einstweiligen Unterschutzstellung</b> ist der Umstand, dass die Unterschutzstellung wertvoller Teile von Natur und Landschaft einige Zeit in Anspruch nimmt und daher die Gefahr besteht, dass das potenzielle Schutzgebiet bereits vor Abschluss des Verfahrens zur endgültigen Ausweisung beeinträchtigt oder gar vernichtet werden kann. <sup>40</sup> Eine einmalige Verlängerung um bis zu weitere zwei Jahre ist möglich, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 noch immer erfüllt sind. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine <b>bis zu vier Jahre währende Sicherstellung</b> noch als zumutbare Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) zu bewerten ist. <sup>41</sup>

### 3. Landesgesetzgebung am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern richten sich die Zuständigkeit, das Verfahren und die Form der Festsetzung von Naturschutzgebieten nach den Vorgaben des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V).<sup>42</sup> Zuständig ist das **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt** als oberste Naturschutzbehörde (§ 2 Nr. 4 NatSchAG M-V i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V). Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt durch **Rechtsverordnung** (§ 14 Abs. 4 NatSchAG M-V). § 15 NatSchAG M-V enthält Verfahrensvorschriften zur **Beteiligung, Anhörung und Auslegung**. Danach sind vor dem Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes die Gemeinden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zu hören (Abs. 1). Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich auszulegen (Abs. 2). Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und

39 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 9.

40 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 25.

41 Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 22 Rn. 27.

42 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.2.2010 (GVOBl. M-V 2010, 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NatSchAGMVRahmen>.

Anregungen und führt einen Erörterungstermin durch oder teilt das Ergebnis den Betroffenen mit (Abs. 4).

Die oberste Naturschutzbehörde kann gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 NatSchAG M-V im Einzelfall Handlungen außerhalb eines Naturschutzgebietes untersagen, die keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Bestand des Gebietes, seines Naturhaushalts oder seine Bestandteile zu gefährden. Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 2 NatSchAG M-V bleiben in Naturschutzgebieten ferner Regelungen zur Bekämpfung des Bisams unberührt.

§ 17 Abs. 2 NatSchAG M-V normiert eine **Veränderungssperre**. Danach sind in geplanten Naturschutzgebieten von der Bekanntmachung der Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens für zwei Jahre, alle Veränderungen verboten, soweit nicht durch einstweilige Sicherstellung abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und Gewässernutzung bleiben unberührt.

§ 36 Abs. 1 NatSchAG M-V enthält abweichende Bestimmungen zu § 68 BNatSchG, welcher die Beschränkungen des Eigentums, die Entschädigung und den Ausgleich regelt. So kann nach Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern von dem Eigentümer auch die Eintragung einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit** mit dem Inhalt verlangt werden, dass die Nutzung, für die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.

\*\*\*